



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

Satzung

Satzung des Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.
(in der Fassung vom Januar 2026)

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V. mit dem Sitz in 29614 Soltau ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Menschen, insbesondere der Jugend durch Reiten und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Pferd und Reiter in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Die Beachtung und die Unterrichtung in Sachen des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;

1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ehrenamtlich tätige Personen, dass schließt auch die Vorstandsmitglieder mit ein, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (Aufwendungsersatz). Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (sog. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jede natürliche Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§3a

Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
4. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
5. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

6. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 5 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

7. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 5 bis 6 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

8. Darüber hinaus haben die Mitglieder:

- die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten;
- die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze zu fördern;
- die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen;
- mutwillige Beschädigung sowie schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu Ersetzen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen und zwar durch Aushang am schwarzen Brett in der Reithalle und über die Homepage des Vereins (www.lindenhof-wolterdingen.de).



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen bestellten Vertreter aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Grundsätzlich ist es möglich die Mitgliederversammlungen virtuell einzuberufen und durchzuführen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Möglich sind beispielsweise Videokonferenzen, Webmeetings, telefonische Zuschaltungen, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung und ähnliche Verfahrensweisen.



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,

dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Jugendwart

sowie bis zu sechs weitere Mitglieder.

3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliedervertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dabei muss der erste oder zweite Vorsitzende vertreten sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit entscheidet dann die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen bestellten Vertreter aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Grundsätzlich ist es möglich die Vorstandssitzung virtuell einzuberufen und durchzuführen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden bzw. demjenigen der die Versammlung einberuft. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden den Vorstandsmitgliedern vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Möglich sind beispielsweise Videokonferenzen, Webmeetings, telefonische Zuschaltungen, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung und ähnliche Verfahrensweisen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
3. die Führung der laufenden Geschäfte;
4. Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zugehörigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, mit bindender Kraft.



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

5. Er darf folgende Maßnahmen beschließen:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
- Ausschluss aus dem Verein.

6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

7. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4.

§11

Kindeswohl

Der Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V. verpflichtet sich zur Wahrung des Kindeswohls nach den aktuell geltenden Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Sportjugend Niedersachsen.

Verantwortliche nach §9 der Satzung verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Sportjugend Niedersachsen zu akzeptieren.

Alle Aufsichtspersonen von Veranstaltungen mit Jugendlichen verpflichten sich dazu, regelmäßig, nach gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen, ein erweitertes Führungszeugnis beim Jugendwart vorzulegen.

Der Jugendwart ist der Kindeswohl-Beauftragte im Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

§13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesverband, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:

Name,
Vorname,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- 4.1 Sportbund Heidekreis e.V.
- 4.2 Kreisreiterverband Soltau-Fallingb.ostel
- 4.3 Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine im Reiterverband Hannover
- 4.4 Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



Reitverein Lindenhof Wolterdingen e.V.

§14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heilig-Geist Kirchengemeinde Wolterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.